



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Migrationsrecht

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

(BR-Drucksache 154/19; Stand: 5. April 2019)

Stellungnahme Nr.: 17/2019

Berlin, im Mai 2019

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Gisela Seidler, München (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale
- Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns, Frankfurt/Main
(stellvertretender Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Jonathan Leuschner, Frankfurt/Main
- Rechtsanwältin Maria Kalin, Passau
- Rechtsanwalt Tim W. Kliebe, Frankfurt/Main
- Rechtsanwältin Julia Kraft, Berlin
- Rechtsanwältin Kerstin Müller, Köln
- Rechtsanwalt Berthold Münch, Heidelberg
(Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Ulm
(Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Simone Rapp, Berlin
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin
- Rechtsanwältin Eva Steffen, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler



- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
- Ausschuss für Innere Angelegenheiten des Bundesrates
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- Ausschuss für Frauen und Jugend des Bundesrates
- Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Arbeitsgruppen Inneres der im Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Menschenrechte und humanitäre Hilfe der im Bundestag vertretenen Parteien
- Landesministerien und Senatsverwaltungen des Innern
- Landesministerien und Senatsverwaltungen für Justiz
- UNHCR Deutschland
- Katholisches Büro in Berlin
- Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
- Diakonisches Werk der EKD
- Deutscher Caritasverband
- Deutsches Rotes Kreuz
- AWO Bundesverband e.V.
- Flüchtlingsrat Berlin
- Jesuitenflüchtlingsdienst Deutschland
- Deutsches Institut für Menschenrechte
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen e.V.
- PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10177 Berlin

Tel.: +49 30 726152-0

Fax: +49 30 726152-199

E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boite 75

1000 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 28028-12

Fax: +32 2 28028-13

E-Mail: bruessele@anwaltverein.de

EU-Transparenz-Registernummer:

87980341522-66

- ZAR
- Asylmagazin
- ANA
- Informationsbrief Ausländerrecht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit seinen über 63.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Vorbemerkung:

Eingriffe in für unser Staatswesen grundlegende Rechte, vorliegend das durch die Staatsangehörigkeit vermittelte Recht „dazuzugehören“, erfordern aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins eine breite gesellschaftliche Debatte.

Dabei müssen die grundlegenden Rechtspositionen auch von Bürgern, die gegen zentrale Werte der staatlichen Ordnung verstoßen, selbst wenn sie sich gegen die Grundlagen unseres Zusammenlebens wenden, sorgfältig bedacht werden.

Mit dieser Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes¹ will sich der Deutsche Anwaltverein mit rechtlichen Argumenten an der Debatte beteiligen. Keinesfalls soll damit eine Rechtfertigung wie auch immer gearteter terroristischer Aktivitäten verbunden sein.

Dies vorangestellt lehnt der Deutsche Anwaltverein den Gesetzentwurf ab. Das vorgeschlagene Gesetz wirft zu viele dringend zu beantwortende Fragen nach der Auslegung des geregelten Verlustgrundes (dazu 1.), dem Fehlen der Möglichkeit, bei unverhältnismäßigen Folgen im Einzelfall vom Verlusteintritt abzusehen (dazu 2.), aber auch Fragen danach auf, wie prozessuale Schwierigkeiten (dazu 4.) zu lösen sind. Außerdem stellen sich unions- und verfassungsrechtliche Zweifelsfragen (dazu 3.).

¹ Zu Grunde liegt BR-Dr. 154/19, Stand 5.4.2019, alle Seitenzahlen nach dem Gesetzestext und der Begründung zitiert.

II. Zu den Neuregelungen im Einzelnen:

1. Unscharfe, weit auslegbare Tatbestandsmerkmale

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist, wie in der Gesetzesbegründung zurecht angemerkt wird, nur dann mit Art. 16 GG vereinbar, wenn der Betroffene ihn auf zumutbare Weise beeinflussen kann (BVerfGE 116, 24 [44]). Um ein Verhalten im Hinblick auf seine Rechtsfolgen einstellen zu können, müssen die Verhaltensweisen, vorliegend diejenigen, die zu einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen, klar und unmissverständlich benannt werden. Dem genügt die vorgeschlagene Regelung nur bedingt, weil nach der für die Auslegung der Norm maßgeblichen Gesetzesbegründung der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit in weiteren Fällen vorgesehen ist, als es der Wortlaut des vorgeschlagenen Gesetzes zunächst erkennen lässt.

a) „An Kampfhandlungen (...) konkret beteiligt“

Nach S. 6 der Gesetzesbegründung sind zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führende „Kampfhandlungen“ sowohl Auseinandersetzungen zwischen staatlichen und/oder nichtstaatlichen Gruppierungen, die mit (Waffen-)Gewalt ausgetragen werden, als auch terroristische Anschläge, die gegen Staaten oder deren Zivilbevölkerung gerichtet sind. Wann von einer zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führenden *konkreten Beteiligung* an Kampfhandlungen auszugehen sei, wird in der Gesetzesbegründung (S. 6) dahingehend erläutert, dass der Betreffende in Kampfhandlungen „*eingebunden*“ sein muss.

Während die Definition der „Kampfhandlung“ und die Erläuterung, dass von einer konkreten Beteiligung bei einer Einbindung in „Kampfhandlungen“ auszugehen sei, nahe legen, dass nur derjenige betroffen sein soll, der sozusagen die „Waffe in der Hand“ hält oder zumindest in einem Waffen tragenden Verband aktiv ist, wird diese Auslegung durch die weitere Gesetzesbegründung relativiert. Die Schwelle, deren Überschreiten zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt, wird nämlich deutlich herabgesetzt, indem klargestellt wird:

„Notwendig ist (...) nicht, dass der Betreffende selbst (Waffen-)Gewalt ausübt. Ausreichend ist vielmehr jeder aktive Beitrag im Rahmen einer gewaltsamen Auseinandersetzung“.² „Auf die Schwere der Beteiligung oder die Funktion innerhalb der gewaltsamen Auseinandersetzung (kommt es nicht) an“.³

Folglich genügt für den von Gesetzes wegen eintretenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

- jeder Beitrag, der
- nicht nur passiv ist und
- in einem – wie auch immer gearteten – Zusammenhang mit einer gewaltsamen Auseinandersetzung steht.

Wann von einem Verlustgrund auszugehen ist, wird mithin von der Auslegung dreier Tatbestandsmerkmale bestimmt, die ausfüllungsbedürftig sind und alles andere als klar.

Wie schwer die Unterscheidung fällt, ob ein konkretes Verhalten eine solche „aktive Beteiligung“ darstellt, mag folgendes Beispiel verdeutlichen: Die das Kind des kämpfenden Terroristen in dessen Unterkunft betreuende Mutter des Kindes leistet zwar keinen aktiven Beitrag an der gewaltsamen Auseinandersetzung. Da der aktive Beitrag aber nur „im Rahmen“ einer gewaltsamen Auseinandersetzung stattfinden muss, könnte nach der Begründung des Gesetzentwurfs wohl auch das Betreuen eines Kindes als aktiver Beitrag zu Kampfhandlungen verstanden werden. Das muss ausgeschlossen sein.

Deshalb bedarf es einer klaren, unmissverständlich engen Definition der Verhaltensweisen, die zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen, soll den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprochen werden, wonach der Verlust vorhersehbar und damit vermeidbar sein muss.

Dass andernfalls eine weite Auslegung nicht fern liegt, erschließt sich bei einem Blick auf die Auslegung des Begriffs „Unterstützen“ in § 11 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), wonach von der Einbürgerung ausgeschlossen ist, wer Bestrebungen gegen

² S. 6 des Gesetzentwurfs

³ Ebenda

die freiheitlich-demokratische Grundordnung verfolgt oder unterstützt (hat). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist „jede Handlung des Ausländers, die für Bestrebungen im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG objektiv vorteilhaft ist, d.h. sich in irgendeiner Weise für diese positiv auswirkt“,⁴ eine Unterstützung.

Mithin würde es wohl nicht lange dauern, bis das „in irgendeiner Weise positiv auswirkende“ Unterstützen der aktiv Kämpfenden – beispielsweise durch Fahrdienste, Unterkünfte zur Verfügung stellen⁵, Essen kochen, Fahnen schwenken etc. – als „aktive“ Beteiligung angesehen wird.

Sowohl für den Fall, dass tatsächlich nur die physische Gewalt Ausübenden betroffen werden sollen, als auch dann, wenn weitere Verhaltensweisen den Verlustgrund erfüllen sollen, ist eine Klarstellung dringend notwendig, damit deutlich wird, wer nach dem Willen des Gesetzgebers betroffen sein soll.

b) Terrormiliz

In § 28 Abs. 3 StAG-E wird der Begriff „Terrormiliz“ legal definiert als „paramilitärisch organisierter bewaffneter Verband, der das Ziel verfolgt, in völkerrechtswidriger Weise die Strukturen eines ausländischen Staates gewaltsam zu beseitigen und an Stelle dieser Strukturen neue staatliche oder staatsähnliche Strukturen zu errichten“.

Diese an Struktur und Ziele des IS orientierte Definition wirft verschiedene, im Gesetzgebungsverfahren dringend zu thematisierende, weil zu beantwortende Fragen auf:

- Muss das verfolgte Ziel des Verbandes bereits feststehen oder gar festgestellt worden sein, beispielsweise durch Aufnahme des Verbandes in eine Liste von „Terrormilizen“, damit sich der potentiell Betroffene bewusst entscheiden kann, oder genügt es, dass das Ziel für einen objektiven Dritten auf der Hand liegt, erkennbar ist oder gar erst im Nachhinein festgestellt wird?

⁴ BVerwG, Urt. v. 20.03.2012, 5 C 1.11, BVerwGE 142, 132-145.

⁵ Kürzlich wurde jemand in Stuttgart (strafrechtlich) verurteilt, der geholfen hat, für den IS Häuser zu räumen, in denen die Terroristen mit ihren Familien wohnen sollten: <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.prozess-in-stuttgart-frueheres-is-mitglied-zu-gefaengnisstrafe-verurteilt.5b986652-4f56-4134-8fd5-8f47eeb73d8d.html>

- Entscheidet über die „Völkerrechtswidrigkeit“ des Zieles die UN, der Bundestag, die Bundesregierung, das Bundesverwaltungsamt, eine oberste Landesbehörde oder ein – welcher – Völkerrechtler?
- Gilt die explizite Ausnahme für kurdische Rebellenverbände, die mit Unterstützung der Anti-Terror-Allianz Gebietsteile in Nordsyrien vom IS zurückerobern und deshalb nicht als Angehörige einer Terrormiliz anzusehen sein sollen,⁶ auch dann noch, wenn die gleichen Gruppen die territoriale Souveränität der Türkei, des Irak oder Syriens beeinträchtigen – obwohl dies wohl bereits jetzt angenommen werden kann?

2. Verlust von Gesetzes wegen bei Erfüllung der Tatbestandsmerkmale

a) Unbedingte Rechtsfolge

Nach dem Gesetzentwurf ist zwingende Rechtsfolge der Erfüllung der Tatbestandsmerkmale der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Eine Wertung ist nicht möglich. Jede aktive Beteiligung gilt als „gravierender Fall der Illoyalität“⁷ oder „grundlegendes Abwenden von Deutschland und seiner freiheitlichen demokratischen Grundordnung“⁸ und führt zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

Damit sind auch Verhaltensweisen erfasst, die nicht zwingend auf Illoyalität oder ein Abwenden von der freiheitlich-demokratischen Grundordnung schließen lassen oder solches gar belegen. Hinzuweisen ist insoweit auf „nur untergeordnete“ Beteiligungen, Beteiligungen nicht primär aus ideologischer Überzeugung (beispielsweise als Ehefrau oder Mutter des Kindes eines „Kämpfers“, dessen Partnerin, die ihm nur – aber immerhin – die Voraussetzungen erhält, zu kämpfen, etc.), oder irrige Vorstellungen von der Qualität des „Befreiungskampfes“ bzw. den wahren Zielen eines Verbandes. Die – nicht selten von Organisationen, die „Kämpfer“ gewinnen wollen, gleichsam propagandistisch befeuerte – Fehlvorstellung, für ein humanitäres Anliegen zu streiten, z.B. für die „Unterstützung der Familien und Kinder von Kriegsgefallenen, Verstorbenen

⁶ S. 7 des Gesetzentwurfs.

⁷ S. 6 des Gesetzentwurfs.

⁸ S. 6 des Gesetzentwurfs.

und Körperbehinderten"⁹ Geld zu sammeln, ist nach dem Gesetzentwurf ohne Bedeutung, solange hierin eine aktive Beteiligung an Kampfhandlungen, bspw. durch die Verwendung der Gelder zum Waffenkauf, gesehen werden kann. Selbst wenn das Hauptziel des Betroffenen darin bestand, den „Kämpfer“ zur Umkehr zu bewegen, soll die hierdurch erfolgte, beiläufige Unterstützung des „Kämpfers“ nach dem Gesetzentwurf zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen.

In sonderbarem Kontrast zu dieser drakonischen Weite der Verlustgründe steht allerdings der Umstand, dass, wie bereits oben angesprochen, die aktive Beteiligung an Einsätzen kurdischer Rebellenverbände, die mit Unterstützung der Anti-Terror-Allianz Gebietsteile in Nordsyrien vom IS zurückerobern und deshalb nicht als Angehörige einer Terrormiliz anzusehen sein sollen, nicht zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen sollen.¹⁰

b) Erkenn- und Beweisbarkeit

aa) Anders als bei einem auf formelle Kriterien abstellenden Eintreten in fremde Streitkräfte oder bewaffnete Verbände eines fremden Staates, das nach der bisherigen Fassung von § 28 StAG zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt, ergeben sich bei den Verlustgründen nach dem Gesetzentwurf erhebliche praktische Probleme bei der Erkenn- und Beweisbarkeit.

In aller Regel werden nur Zeugen die Beteiligung eines Betroffenen an aktiven Kampfhandlungen bestätigen können. Ungeachtet der Schwierigkeiten, die mit einem Zeugenbeweis – in Bezug auf Motiv-, Interessenlage und Glaubwürdigkeit – stets einhergehen, ist im vorliegenden Zusammenhang von besonderer Bedeutung die Klärung der Frage, in welchem Verfahren ein solcher Zeuge „eingeführt“ werden soll. Leitet die zuständige Behörde ein Verwaltungsverfahren im Sinne von § 9 VwVfG ein, ist der Betroffene zwingend zu beteiligen und anzuhören, bevor eine Entscheidung ergeht. Ihm muss die Gelegenheit gegeben werden, etwaige Zeugen zu befragen, gesammelte Erkenntnisse einzusehen und zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen

⁹ Siehe hierzu BVerwG, Urt. v. 16.11.2015, 1 A 4.15, BVerwGE 153, 211.

¹⁰ S. 7 des Gesetzentwurfs; gleichwohl handelt ein Betroffener den Grundsätzen der Vereinten Nationen, also der Staatengemeinschaft, zu der auch Deutschland zählt, zuwider; siehe VG Hannover, Urt. v. 20.11.2018, 13 A 6596/17, Asylmagazin 2019, 61.

Stellung zu nehmen, bevor ein Verwaltungsakt gemäß § 30 StAG ergeht. Wie dies in der Praxis funktionieren soll, wenn der Betroffene – und ggf. noch nicht einmal die Zeugen – im Inland sind, ist äußerst praxisrelevant und damit klärungsbedürftig, sollen keine Scheinlösungen für ein existentes Problem angeboten werden. Ein „einfacher“ Verlust erscheint schon angesichts zwingender Verfahrensregeln nicht möglich.

bb) Auch für potentiell Betroffene ist der Aspekt „Erkennbarkeit“ nicht ohne Bedeutung. Zwar soll nach der Gesetzesbegründung (S. 4) die Regelung nicht auf Rückkehrer angewendet werden, die sich vor Inkrafttreten des Gesetzes an Kampfhandlungen einer Terrormiliz im Ausland konkret beteiligt haben. Dies soll sich aber mit Inkrafttreten der Regelung ändern. Nicht berücksichtigt wird hierbei, dass etwaige Betroffene, die in eine Terrormiliz eingebunden sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen freien Zugang zu der Information haben dürften, dass sich die Gesetzeslage geändert hat. Die von Art. 16 GG geforderte Vorhersehbarkeit der Wirkungen ihrer Handlungen auf ihren Status als Deutsche erscheint angesichts dessen überaus zweifelhaft.

3. Unionsrechtliche Bedenken

a) Unionsbürgerschaft

Nach dem Gesetzentwurf soll die beabsichtigte Regelung mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Regelungen vereinbar sein, weil zwar mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auch die akzessorische Unionsbürgerschaft verloren geht, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aber gewahrt bleibt, da die Verlustfolge nur im Fall terroristischer und damit von der Weltgemeinschaft geächteter Aktivitäten eintritt.¹¹

Diese Annahme ist zweifelhaft. In einem anderen, aber vergleichbaren Zusammenhang hat der EuGH erst kürzlich entschieden, dass ein Verlust der Unionsbürgerschaft stets eine Ermessensentscheidung voraussetzt.¹² Die gesetzliche Folge des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale ist damit nicht vereinbar, sofern mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit die Unionsbürgerschaft verloren geht, der Betroffene also Deutscher und

¹¹ S. 4 des Gesetzentwurfs.

¹² EuGH, Urt. v. 12.03.2019, C-221/17 (Tjebbes).

Staatsangehöriger eines Staates ist, der nicht Mitgliedstaat der EU ist. In diesen Fällen verstößt die gesetzliche Verlustfolge gegen Unionsrecht, zumal die Entwurfsbegründung die Interpretation zulässt, dass der Verlust auch dann eintritt, wenn sich die Aktivitäten nicht als „terroristischer Akt“ darstellen, sondern niederschwellig sind.

b) Staatenlosigkeit

Ungeklärt sind auch die Folgen eines rückwirkenden Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit in Bezug auf die gebotene Einschränkung, dass der Verlust nicht zur Staatenlosigkeit führen darf.¹³ Betreibt neben Deutschland ein weiterer Staat (künftig „S.“) den Verlust der Staatsangehörigkeit, kann es nicht nur zu einem Wettrennen kommen, sondern können sich auch Rechtsfragen stellen, die bereits jetzt beantwortet werden müssen, um zu einer ausgewogenen Entscheidung kommen zu können.

Hat bspw. der Staat S., der das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 06.11.1997 (EuStAngÜbk) nicht ratifiziert hat, einen dem vorliegenden Gesetzentwurf vergleichbaren Verlustgrund, aber nicht die Einschränkung normiert, dass der Betreffende nicht staatenlos werden dürfe, hängt der Eintritt von Staatenlosigkeit von der – zufälligen – Reihenfolge wirksamer Verlustentscheidungen ab. Kommt S. Deutschland zuvor, bleibt der Betreffende Deutscher, im umgekehrten Fall wird er trotz Vorhersehbarkeit der Entscheidung von S. staatenlos. Ob eine solche Rechtsfolge nicht zwingend berücksichtigt werden muss, erscheint zumindest diskussionswürdig.

Ohnehin ist dem maßgeblichen Zeitpunkt besonderes Augenmerk zu widmen. Wird eine Verlustfeststellung rechtswidrig, wenn zwischen Verlustgrund, Wirksamwerden der Verlustfeststellungsentscheidung und ihrer Bestandskraft der andere Staat die Staatsangehörigkeit entzieht oder für verloren erklärt? Oder ist wegen der Rückwirkung der Verlustfeststellungsentscheidung nur der Zeitpunkt der Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des § 28 StAG-E von Bedeutung, mit der Folge, dass durch die

¹³ Art. 7 Abs. 1 und Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit vom 06.11.1997 (– EuStAngÜbk – BGBl. 2004 II S. 578, 579).

Verlustfeststellungsentscheidung – entgegen dem EuStAngÜbk – Staatenlosigkeit eintritt?

4. Prozessuale Hürden und Rechtsschutz

Erhebliche Bedeutung haben auch prozessuale Fragen. Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist nur dann vermeidbar und eine entsprechende Regelung steht mit Art. 16 GG nur dann in Einklang, wenn die dem Betroffenen zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmöglichkeiten auch effektiv sind. Dies ist mit dem Gesetzentwurf indes nicht sichergestellt.

a) Auslandsfälle

Problematisch ist die Erlangung effektiven Rechtsschutzes, wenn der Betroffene bei Ergehen der Verlustfeststellungsentscheidung noch im Ausland ist. Neben den bereits oben (Nr. 2 b) angesprochenen Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Verfahrens ist in diesen Fällen insbesondere bedenklich, dass zwar eine Zustellung im Ausland gemäß § 9 VwZG möglich ist, die Verlustfeststellungsentscheidung in aller Regel aber mangels bekannten, konkreten Aufenthaltsorts des Betroffenen gemäß § 10 VwZG öffentlich zugestellt werden würde. Das Besondere an dieser Art der Zustellung ist, dass ein Betroffener von ihr in aller Regel nichts erfährt.¹⁴

Damit kann er das Rechtsmittel regelmäßig nicht fristgerecht einreichen. Der Betroffene wäre dann auf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in die Klagefrist angewiesen, der gem. § 60 VwGO innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der Verlustfeststellung zu stellen wäre. Dabei wären die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen glaubhaft zu machen. Dies dürfte vom Ausland aus kaum effektiv zu realisieren sein. Ein derartiger Wiedereinsetzungsantrag ist überdies grundsätzlich nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist unzulässig.

¹⁴ Vorliegend würde entweder in einem Gebäude des BVA ausgehängt werden, dass eine Verlustfeststellungsentscheidung gegen den Betroffenen ergangen ist, oder dies im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden, § 10 Abs. 2 VwZG.

Mithin kann der Betroffene in vielen Fällen die Verlustzufügung auch nicht in zumutbarer Weise beeinflussen, was aber verfassungsrechtlich zwingend geboten ist.¹⁵

Die an das Verwaltungsgericht Köln gegen die Verlustfeststellungsentscheidung gerichtete Klage müsste ferner eingelegt, begründet und verhandelt werden. Die Dauer eines Hauptsacheverfahrens bemisst sich erfahrungsgemäß nach Jahren. Jahre, in denen der Betroffene gehindert ist, nach Deutschland zu kommen und dort beispielsweise seine Rechtsanwältin zu treffen und den Termin vorzubereiten. Selbst die Teilnahme des Betroffenen an der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts ist ungewiss, da die Erteilung eines Visums nicht nur den Besitz eines gültigen Reisepasses (des anderen Staates), sondern darüber hinaus voraussetzt, dass das Auswärtige Amt dem vermeintlich aktiven Kämpfer einer Terrormiliz ein Visum erteilt, was angesichts des Versagungsgrundes „Ausweisungsinteresse“ alles andere als sicher ist.

b) Zustellung bei Einreiseversuch

Zwar sollen aufenthaltsrechtliche und grenzpolizeiliche Maßnahmen, die an einen Verlust der Staatsangehörigkeit anknüpfen, eine vorherige Verlustfeststellung voraussetzen (S. 7). Gleichwohl soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 7 f.) eine Einreise in das Bundesgebiet im Einzelfall mit grenzpolizeilichen Maßnahmen verhindert werden. Dies kann effektiv geschehen, weil bei Betroffenen, die aus dem Kampfgebiet nach Deutschland zurückkehren, keine Widerspruchsverfahren gegen die Verlustfeststellung stattfinden und die Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Hier ist zudem schon unklar, ob sich der Betroffene „noch im Ausland“ befindet, ob also ein Widerspruch stattfindet bzw. ob eine erhobene Klage aufschiebende Wirkung hat. Jedenfalls dürfte der ausländerrechtliche Einreisebegriff des § 13 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht unbesehen in das Staatsangehörigkeitsrecht – und sei es auch prozessual – übertragen werden.

¹⁵ BVerfG, Urt. v. 24.05.2006, 2 BvR 669/04, BVerfGE 116, 24.

Dass dem Betroffenen – als aus Sicht der Behörden nicht mehr deutschem Staatsangehörigen – ein Einreisevisum zur Rechtsverfolgung erteilt wird, ist angesichts der Intention der Gesetzesänderung auszuschließen.

Effektiven Rechtsschutz zu erlangen erscheint angesichts dessen schwierig bis praktisch unmöglich.